

**LRI Invest S.A.**  
9A, rue Gabriel Lippmann  
L-5365 Munsbach  
R.C.S. 28.101

**Mitteilung an die Anteilhaber des Fonds**  
**Finanzmatrix**  
(R.C.S. K1560 – der “Fonds”)  
(ISIN/WKN: LU0318314076/A0MYC7)

Die Anteilhaber des Fonds werden hiemit von der Verwaltungsgesellschaft über folgende Änderungen informiert, die zum 01. August 2023 (nachstehend das „Datum des Inkrafttretens“) für diesen Fonds in Kraft treten:

**I. Allgemeine Hinweise**

**1. Aussetzung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen für Anleger des Fonds**

Im Rahmen des unten beschriebenen Wechsels der Dienstleister werden die Funktionen der Register- und Transferstelle sowie Verwahrstelle und Luxemburger Zahlstelle zum 31. Juli 2023, 24:00 Uhr / 01. August 2023, 00:00 Uhr nicht mehr von der Apex Fund Services S.A., 3, rue Gabriel Lippman, L-5365 Munsbach, beziehungsweise von der European Depositary Bank SA, 3, Rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, sondern zukünftig von der VP Fund Solutions (Luxembourg) SA, 2, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg, beziehungsweise von der VP Bank (Luxembourg) SA, 2, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg, ausgeführt.

Zur besseren operativen Umsetzung der Dienstleistermigration wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Fonds im Zeitraum von 26. Juli 2023, 16:00 Uhr bis einschließlich 31. Juli 2023, 24:00 Uhr eingestellt. Orders, die bis zu diesem Datum eingehen, werden von der Register- und Transferstelle Apex Fund Services S.A. zurückgewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ausgabe- und Rücknahmeanträge ab dem 01. August 2023 bei der VP Fund Solutions (Luxembourg) SA, 2, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg gestellt werden können.

**2. Beschränkung vom Handel der Vermögenswerte des Fonds**

Zur besseren operativen Umsetzung der vorgenannten und unten erläuterten Dienstleistermigration und unter Wahrung der Interessen der Anleger wird der Fondsmanager von der Verwaltungsgesellschaft angewiesen, im Zeitraum von 27. Juli 2023, 00:00 Uhr bis einschließlich 31. Juli 2023, 24:00 Uhr grundsätzlich keinen Handel mit den Vermögenswerten des Fonds betreiben. Hiervon ausgenommen sind erforderliche FX-Transaktionen sowie bei außergewöhnliche Marktsituationen, wo ein Handel zwingend geboten erscheint.

**II. Anpassungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts**

Mit Wirkung zum 01. August 2023, 00:00 Uhr wechseln gemäß der Genehmigung von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) folgende Serviceprovider des Fonds:

**1. Änderung der Verwaltungsgesellschaft**

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds wechselt von der LRI Invest S.A., 9A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach auf die 1741 Fund Services S.A. (vormals MK LuxInvest S.A.), 94B, Waistrooss, L-5440 Remerschen.

Der Verkaufsprospekt sowie Artikel 2 des Verwaltungsreglements wurden entsprechend aktualisiert.

## **2. Änderung der Register- und Transferstelle**

In der Mitteilung an die Anteilhaber, welche am 06.03.2023 publiziert wurde, wurden die Anteilhaber darüber informiert, dass die Verwaltungsgesellschaft LRI Invest S.A. beschlossen hat, mit Wirkung zum 06.03.2023 die Apex Fund Services S.A. mit Sitz in 3, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach anstelle der European Depositary Bank SA, mit Sitz in 3, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach als Register- und Transferstelle des Fonds zu mandatieren.

Die Register- und Transferstelle des Fonds wechselt nunmehr von der Apex Fund Services S.A., 3, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, auf die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA, 2, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg.

Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

## **3. Änderung der Verwahrstelle und Luxemburger Zahlstelle**

Die Verwahrstelle und Luxemburger Zahlstelle des Fonds wechselt von der European Depositary Bank SA, 3, Rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, auf die VP Bank (Luxembourg) SA, 2, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg.

Der Verkaufsprospekt, Artikel 3 des Verwaltungsreglements sowie Artikel 5 des Sonderreglements wurden entsprechend aktualisiert.

## **4. Änderung der Zentralverwaltungsstelle**

Die Zentralverwaltungsstelle des Fonds wechselt von der Apex Fund Services S.A., 3, Rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, auf die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA, 2, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg.

Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

## **5. Änderung des Wirtschaftsprüfers**

Der Wirtschaftsprüfer des Fonds wechselt von PricewaterhouseCoopers Société coopérative, 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg, auf Mazars Luxembourg, Société Anonyme, Cabinet de révision agréé, 5, rue Guillaume J. Kroll, L-1822 Luxemburg.

Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

### **III. Anpassungen im Fondsabschnitt**

#### **1. Anpassung der Anlagepolitik**

Die Anlagepolitik des Fonds wird wie folgt geändert:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
<p>Je nach Marktlage und im Interesse der Anteilnehmer darf das Fondsvermögen in Ausnahmefällen auch bis zu 75% in Geldmarktinstrumente investiert werden.</p> <p>Der Fonds wird in Zielfonds anlegen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, den USA, Kanada, Hongkong, Japan, Norwegen oder anderen Drittstaaten (wie z.B. Liechtenstein) gemäß Artikel 4 Nr. 1 e) des Allgemeinen Verwaltungsreglements aufgelegt wurden.</p> <p>Der Fonds wird nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (Gebühr für Fondsverwaltung und Fondsmanagement exklusive einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) von mehr als 2,5% p.a. unterliegen.</p> <p>Daneben kann das Fondsvermögen in andere gesetzliche zulässige Vermögenswerte investieren.</p>	<p><b>Zu Anlagezwecken, je</b> nach Marktlage und im Interesse der Anteilnehmer darf das Fondsvermögen in Ausnahmefällen auch bis zu 75% in Geldmarktinstrumente, <b>Sicht- und/oder Termineinlagen</b> investiert werden.</p> <p>Der Fonds wird in Zielfonds anlegen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, den USA, Kanada, Hongkong, Japan, Norwegen oder anderen Drittstaaten (wie z.B. Liechtenstein) gemäß Artikel 4 Nr. 1 e) des Allgemeinen Verwaltungsreglements aufgelegt wurden.</p> <p>Der Fonds wird nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (Gebühr für Fondsverwaltung und Fondsmanagement exklusive einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) von mehr als 2,5% p.a. unterliegen.</p> <p>Daneben kann das Fondsvermögen in andere gesetzliche zulässige Vermögenswerte investieren.</p> <p><b>Daneben können flüssige Mittel im Sinne von Artikel 4 Nr. 2 b) des Allgemeinen Verwaltungsreglements gehalten werden.</b></p>

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Anpassung auch in Artikel 1 des Sonderreglements erfolgt.

## 2. **Verwaltungsvergütung**

Im Zuge der Änderung der Serviceprovider wird die Verwaltungsvergütung für den Fonds wie folgt angepasst:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
<p>bis zu 0,25% p.a. des Netto-Fondsvermögens, min. EUR 7.500,- pro Quartal</p>	<p><b>Für die Verwaltung des Fonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,50% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens, mindestens jedoch 50.000,- EUR p.a., belastet. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.</b></p>

## 3. **Register- und Transferstellenvergütung**

Im Zuge der Änderung der Serviceprovider wird die Register- und Transferstellenvergütung für den Fonds wie folgt ergänzt:

<p>Für die Wahrnehmung der Register- und Transferstellenaufgaben wird dem Fondsvermögen eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 3.000,- EUR belastet. Diese Vergütung wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres berechnet und an die Register- und Transferstelle ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.</p>
---

#### 4. Verwahrstellenvergütung

Im Zuge der Änderung der Serviceprovider wird die Verwahrstellenvergütung für den Fonds wie folgt angepasst:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
bis zu 0,10% p.a. des Netto-Fondsvermögens, min. EUR 3.000,- pro Quartal jeweils zzgl. etwaig anfallender Umsatzsteuer	Die Vergütung der Verwahrstelle zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer wird aus der Verwaltungsvergütung bezahlt.

#### 5. Zentralverwaltungsvergütung

Im Zuge der Änderung der Serviceprovider wird die Zentralverwaltungsvergütung für den Fonds wie folgt ergänzt:

Die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer wird aus der Verwaltungsvergütung bezahlt.
---

#### 6. Leistungsabhängige Vergütung („Performance Fee“)

Die Erhebung einer Performance Fee für den Fondsmanager in Bezug auf den Fonds wird wie folgt geändert:

Bis zum Datum des Inkrafttretens*	Ab dem Datum des Inkrafttretens
<p>Neben diesem fixen Entgelt erhält der Investmentmanager eine leistungsabhängige Vergütung („Performance Fee“) in Höhe von 20% der, über 4,5% („Referenzperformance“), zum Ende einer Abrechnungsperiode, hinausgehenden positiven Performance.</p> <p>Die genaue Berechnungsmethode sowie Berechnungsbeispiele können dem Artikel 6 des Sonderreglements entnommen werden.</p>	<p><b>Bis zum 31.12.2023</b></p> <p>Neben diesem fixen Entgelt erhält der <b>Fondsmanager</b> eine leistungsabhängige Vergütung („Performance Fee“) in Höhe von 20% der, über 4,5% p.a. („Referenzperformance“), zum Ende einer Abrechnungsperiode, hinausgehenden positiven Performance.</p> <p>Die genaue Berechnungsmethode sowie Berechnungsbeispiele können dem Artikel 6 des Sonderreglements entnommen werden.</p> <p><b>Ab dem 01.01.2024</b></p> <p><b>Der Fondsmanager erhält eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“).</b></p> <p><b>Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 15% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts des Fonds (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts („High Watermark“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark beginnt mit der Auflage des Fonds und entspricht dessen gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Erstausgabepreis bei Auflage entspricht. Eine zurückgestellte Performance Fee wird dem jeweiligen Empfänger grundsätzlich auf jährlicher Basis gutgeschrieben, wenn der Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse über der High Watermark liegt.</b></p> <p><b>Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.</b></p>

\* Die Performance Fee-Berechnung nach dem Modell „High Watermark mit Hurdle Rate“ erfolgt zuletzt mithin am 29. Dezember 2023, während die Auszahlung im ersten Quartal 2024 vorgenommen wird.

Die Berechnungsmethodik soll durch den Wegfall der Hurdle Rate vereinfacht werden, sodass die Transparenz gegenüber dem Anteilinhaber erhöht wird.

## 7. Berechnung des Gesamtrisikos

Bis zum Datum des Inkrafttretens verwendete der Fonds das relative Value at Risk-Modell gemäß CESR/10-788 und nutzte als Benchmark den MSCI World EUR. Ab dem Datum des Inkrafttretens wird zur Ermittlung des Marktpreisrisikos der Commitment Approach angewendet, da dieser aufgrund des Risikoprofils des Fonds das besser geeignete Modell für die Überwachung des Gesamtrisikos darstellt. Dabei werden Derivate in der Risikobeurteilung so umgerechnet, als würden diese einem Investment in den zugrundeliegenden Basiswert entsprechen (Nominalwertbetrachtung). Die Umrechnung in das Basiswertäquivalent ist das sogenannte „Commitment“.

## 8. Profil des Anlegerkreises

Das Profil des Anlegerkreises wird wie folgt ergänzt:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
Der Fonds <b>Finanzmatrix</b> ist für jeden Anlegertyp geeignet, der nicht ausschließlich konservativ anlegen möchte und dessen Erwartungen über den Kapitalmarktzinsniveau liegen. Für mögliche höhere Kapitalgewinne ist der Anleger bereit, ein höheres Risiko zu akzeptieren. Die Anleger sollten eine gewisse Erfahrung mit Kapitalmarktprodukten haben. Die Anleger müssen zeitweilig Verluste hinnehmen können, so dass der Fonds sich eher als mittel- bis langfristige Anlage eignet.	Der Fonds Finanzmatrix ist für jeden Anlegertyp geeignet, der nicht ausschließlich konservativ anlegen möchte und dessen Erwartungen über den Kapitalmarktzinsniveau liegen. Für mögliche höhere Kapitalgewinne ist der Anleger bereit, ein höheres Risiko zu akzeptieren. Die Anleger sollten eine gewisse Erfahrung mit Kapitalmarktprodukten haben. Die Anleger müssen zeitweilig Verluste hinnehmen können, so dass der Fonds sich eher als mittel- bis langfristige Anlage eignet. <b>Der Anlagehorizont sollte mindestens 5 Jahre betragen.</b>

## IV. Anpassungen im Allgemeinen Verwaltungsreglement des Fonds

### 1. Anpassung des Artikel 6 – Ausgabe von Anteilen

Artikel 6 des Verwaltungsreglements wird wie folgt angepasst:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
3. Sofern im Sonderreglement des jeweiligen Fonds nicht anders geregelt, werden Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen, der Register- und Transferstelle oder den Vertriebsstellen eingegangen sind, auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.	3. Sofern im Sonderreglement des jeweiligen Fonds nicht anders geregelt, werden Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen, der Register- und Transferstelle oder den Vertriebsstellen eingegangen sind, auf der Grundlage des Anteilwertes <b>des folgenden</b> Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des <b>übernächsten</b> Bewertungstages abgerechnet.

## 2. Anpassung des Artikel 9 – Rücknahme von Anteilen

Artikel 9 des Verwaltungsreglements wird wie folgt angepasst:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
2. Sofern im Sonderreglement des jeweiligen Fonds nicht anders geregelt, werden Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen, der Register- und Transferstelle oder den Vertriebsstellen eingegangen sind, zum Anteilwert dieses Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.	2. Sofern im Sonderreglement des jeweiligen Fonds nicht anders geregelt, werden Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen, der Register- und Transferstelle oder den Vertriebsstellen eingegangen sind, zum Anteilwert <b>des folgenden</b> Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Anteilwert des <b>übernächsten</b> Bewertungstages abgerechnet.

## 3. Anpassung des Artikel 10 – Umtausch von Anteilen

Artikel 10 des Verwaltungsreglements wird wie folgt angepasst:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
3. Sofern im Sonderreglement des jeweiligen Fonds nicht anders geregelt, werden Umtauschgesuche, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen, der Register- und Transferstelle oder den Vertriebsstellen eingehen, zum Anteilwert dieses Bewertungstages abgerechnet. Umtauschgesuche, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.	3. Sofern im Sonderreglement des jeweiligen Fonds nicht anders geregelt, werden Umtauschgesuche, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen, der Register- und Transferstelle oder den Vertriebsstellen eingehen, zum Anteilwert <b>des folgenden</b> Bewertungstages abgerechnet. Umtauschgesuche, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Anteilwert des <b>übernächsten</b> Bewertungstages abgerechnet.

## V. Anpassungen im Sonderreglement des Fonds

### 1. Anpassung des Artikel 1 – Anlagepolitik

Die folgende Regelung wird in Artikel 1 des Sonderreglement sowie im Fondsabschnitt gestrichen:

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Fonds an einer Börse notieren zu lassen.

### 2. Anpassung des Artikel 6 - Kosten für die Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens

Artikel 6 des Sonderreglements wird wie folgt angepasst:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Fondsverwaltung ein Entgelt von bis zu 0,25% p.a., mind. 7.500,- Euro pro Quartal, das bewertungstäglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen	1. Für die Verwaltung des Fonds erhält die <b>Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,50% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens, mindestens jedoch 50.000,- EUR p.a., belastet. Diese Vergütung wird</b>

Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

2. Der Investmentmanager erhält ein fixes Entgelt in Höhe von bis zu 1,95% p.a. (zzgl. einer etwaigen anfallenden Umsatzsteuer), das bewertungstäglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen ist.

Neben diesem fixen Entgelt erhält der Investmentmanager eine leistungsabhängige Vergütung („Performance Fee“) in Höhe von 20% der, über 4,5% („Referenzperformance“), zum Ende einer Abrechnungsperiode, hinausgehenden positiven Performance.

Die Abrechnungsperiode umfasst ein Geschäftsjahr und beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres. Bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs werden alle Abrechnungsperioden seit dem Zeitpunkt der letzten Auszahlung einer erfolgsabhängigen Vergütung, maximal der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden berücksichtigt („rollierender Referenzzeitraum“). Existieren weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden und hat noch keine Entnahme stattgefunden, so entspricht der Referenzzeitraum allen vorangegangenen Abrechnungsperioden.

Ein Anspruch auf Performancevergütung besteht nur dann, wenn der Anteilswert sich über derjenigen Höhe befindet, welche zuletzt zu einer Auszahlung einer Performance Fee Anlass gegeben hat („High-Watermark-Prinzip“). Im Jahr der Erstausgabe von Anteilen gilt der Erstausgabepreis als High-Watermark in diesem Sinne. Der Teil der Anteilwertentwicklung, welcher zur Wertaufholung bis zur High-Watermark führte, ist hierbei nicht vergütungsberechtigt. Netto Wertminderungen werden durch die Anwendung dieses Prinzips auf die folgenden Abrechnungsperioden vorgetragen.

Besteht bis zum Ende eines vollständigen Referenzzeitraums (fünf Jahre) kein Anspruch auf Entnahme einer erfolgsabhängigen Vergütung, so wird zu Beginn des neuen Referenzzeitraums die High-Watermark auf den Nettoinventarwert pro Anteil, zum Ende des abgeschlossenen Referenzzeitraums festgesetzt.

Durch Anwendung dieser Prinzipien erfolgt eine Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung zum Ende einer Abrechnungsperiode nur, sofern alle im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sind:

- zum Ende einer Abrechnungsperiode die Referenzperformance von 4,5% p.a. (30/360) übertroffen und
- zum Ende einer Abrechnungsperiode ein neuer historischer Höchststand erreicht wurde.

Bei der Berechnung der Anteilwertentwicklung zur Messung der jeweiligen Performance gegenüber der Referenzperformance, werden alle Kosten (excl. Der

**monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.**

2. Der **Fondsmanager** erhält ein fixes Entgelt in Höhe von bis zu 1,95% p.a. (zzgl. einer etwaigen anfallenden **Mehrwertsteuer**), das bewertungstäglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen ist.

**Nachfolgende Informationen zur Erhebung einer Performance Fee gelten bis zum 31.12.2023:**

Neben diesem fixen Entgelt erhält der **Fondsmanager** eine leistungsabhängige Vergütung („Performance Fee“) in Höhe von 20% der, über 4,5% p.a. („Referenzperformance“), zum Ende einer Abrechnungsperiode, hinausgehenden positiven Performance.

Die Abrechnungsperiode umfasst ein Geschäftsjahr und beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres. Bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs werden alle Abrechnungsperioden seit dem Zeitpunkt der letzten Auszahlung einer erfolgsabhängigen Vergütung, maximal der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden berücksichtigt („rollierender Referenzzeitraum“). Existieren weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden und hat noch keine Entnahme stattgefunden, so entspricht der Referenzzeitraum allen vorangegangenen Abrechnungsperioden.

Ein Anspruch auf Performancevergütung besteht nur dann, wenn der Anteilswert sich über derjenigen Höhe befindet, welche zuletzt zu einer Auszahlung einer Performance Fee Anlass gegeben hat („High-Watermark-Prinzip“). Im Jahr der Erstausgabe von Anteilen gilt der Erstausgabepreis als High-Watermark in diesem Sinne. Der Teil der Anteilwertentwicklung, welcher zur Wertaufholung bis zur High-Watermark führte, ist hierbei nicht vergütungsberechtigt. Netto Wertminderungen werden durch die Anwendung dieses Prinzips auf die folgenden Abrechnungsperioden vorgetragen.

Besteht bis zum Ende eines vollständigen Referenzzeitraums (fünf Jahre) kein Anspruch auf Entnahme einer erfolgsabhängigen Vergütung, so wird zu Beginn des neuen Referenzzeitraums die High-Watermark auf den Nettoinventarwert pro Anteil, zum Ende des abgeschlossenen Referenzzeitraums festgesetzt.

Durch Anwendung dieser Prinzipien erfolgt eine Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung zum Ende einer Abrechnungsperiode nur, sofern alle im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sind:

- zum Ende einer Abrechnungsperiode die Referenzperformance von 4,5% p.a. (30/360) übertroffen und
- zum Ende einer Abrechnungsperiode ein neuer historischer Höchststand erreicht wurde.

Bei der Berechnung der Anteilwertentwicklung zur Messung der jeweiligen Performance gegenüber der Referenzperformance, werden alle Kosten (excl. Der erfolgsabhängigen Vergütung) und etwaige Ausschüttungen

erfolgsabhängigen Vergütung) und etwaige Ausschüttungen berücksichtigt („net of all cost“). Als Basis für die Messung dient der am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode gültigen Nettoinventarwertes pro Anteil. Entsprechend dem täglichen Vergleich der prozentualen Entwicklung des Nettoinventarwertes je Anteil und der Referenzperformance, sowie unter Berücksichtigung des High-Watermark-Prinzip, wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Fondsvermögen zurückgestellt oder aber eine bereits zurückgestellte Vergütung entsprechend aufgelöst.

Bei der Rückgabe von Anteilen wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung je zurückgegebenen Anteil im Fonds festgeschrieben und am Ende der Abrechnungsperiode an den Investmentmanager ausgezahlt (« Crystallization on Redemption »).

Sollte die Gesellschaft oder der Fonds liquidiert werden, so ist der Nettoinventarwert an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung der Gesellschaft oder des Fonds gefällt wurde.

(...)

3. Die Verwahrstelle erhält eine Verwahrstellenvergütung in Höhe von bis zu 0,10% p.a., mind. 3.000,- Euro pro Quartal, zzgl. einer etwaig anfallenden Umsatzsteuer, die bewertungstäglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuführen ist.

berücksichtigt („net of all cost“). Als Basis für die Messung dient der am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode gültigen Nettoinventarwertes pro Anteil. Entsprechend dem täglichen Vergleich der prozentualen Entwicklung des Nettoinventarwertes je Anteil und der Referenzperformance, sowie unter Berücksichtigung des High-Watermark-Prinzip, wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Fondsvermögen zurückgestellt oder aber eine bereits zurückgestellte Vergütung entsprechend aufgelöst.

Bei der Rückgabe von Anteilen wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung je zurückgegebenen Anteil im Fonds festgeschrieben und am Ende der Abrechnungsperiode an den Investmentmanager ausgezahlt (« Crystallization on Redemption »).

Sollte die Gesellschaft oder der Fonds liquidiert werden, so ist der Nettoinventarwert an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung der Gesellschaft oder des Fonds gefällt wurde.

(...)

**Nachfolgende Informationen zur Erhebung einer Performance Fee gelten ab dem 1.1.2024:**

**In Bezug auf den Fonds bzw. Anteilsklassen kann zusätzlich eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance-Fee“) aus dem Vermögen des Fonds ausgezahlt werden. In dem fonds-spezifischen Anhang werden weitere Informationen zur Erhebung der Performance Fee offengelegt.**

**Die Bemessung der Performance-Fee erfolgt entsprechend der nachfolgenden Methodologie:**

**Modell – High Watermark ohne Hurdle Rate**

**Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 15% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts des Fonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts („High Watermark“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark beginnt grundsätzlich mit der Auflage des Fonds bzw. der Anteilklasse und entspricht deren gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Erstausgabepreis bei Auflage des Fonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse entspricht. Eine zurückgestellte Performance Fee wird dem jeweiligen Empfänger grundsätzlich auf jährlicher Basis gutgeschrieben, wenn der Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse über der High Watermark liegt.**

**Die Performance Fee wird bewertungstäglich bei der Berechnung des Nettoinventarwertes ermittelt, abzüglich aller Kosten und unter Berücksichtigung von Zeichnungen und Rücknahmen. Wenn der Anteilwert des Fonds bzw. einer Anteilklasse an einem Bewertungstag**

	<p>die jeweilige High Watermark übertrifft, wird eine Performance Fee zurückgestellt. Soweit an einem Bewertungstag der Anteilwert des Fonds bzw. einer Anteilklasse die High Watermark unterschreitet, wird eine bereits zurückgestellte Performance Fee wieder anteilig aufgelöst. Rückstellungen in Bezug auf Anteile, die während einer Abrechnungsperiode zurückgenommen wurden, gelten als endgültig zurückgestellt und werden zusammen mit einer etwaig am Ende einer Abrechnungsperiode anfallenden erfolgsabhängigen Vergütung ausgezahlt.</p> <p>Eine zurückgestellte Performance Fee wird dem jeweiligen Empfänger grundsätzlich auf jährlicher Basis gutgeschrieben, wenn der Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse über der High Watermark liegt. Die Abrechnungsperiode beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt grundsätzlich mit der Erstpreisberechnung des Fonds bzw. der Anteilklasse. Wird während der Abrechnungsperiode der Fonds bzw. eine Anteilklasse geschlossen bzw. verschmolzen oder erfolgt eine Rückgabe oder ein Umtausch von Anteilscheinen durch die Anleger und fällt für die hiervon betroffenen Anteile eine Performance Fee an, wird diese dem Empfänger anteilig zum Tag der Schließung bzw. Verschmelzung oder zum Tag der Rückgabe oder des Umtauschs der Anteilscheine gutgeschrieben.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft kann die Performance Fee teilweise oder vollständig an den Fondsmanager und/oder den Anlageberater weiterleiten.</p> <p>(...)</p> <p>Die tatsächliche Höhe der erhobenen Performance Fee wird im jeweiligen Jahres- oder Halbjahresbericht offengelegt.</p> <p>Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.</p> <p>3. Die Vergütung der Verwahrstelle zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer wird aus der Verwaltungsvergütung bezahlt.</p> <p>4. Die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer wird aus der Verwaltungsvergütung bezahlt.</p> <p>5. Für die Wahrnehmung der Register- und Transferstellenaufgaben wird dem Fondsvermögen eine jährliche Vergütung in Höhe von 3.000,- EUR belastet. Diese Vergütung wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres berechnet und an die Register- und Transferstelle ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.</p>
--	---

**Hinweise**

Die Kosten für die oben genannte Änderungen werden gemäß Artikel 15 des Allgemeinen Verwaltungsreglements von dem Fonds getragen.

Anteilinhaber, welche mit diesen Änderungen nicht einverstanden sind, haben das Recht, ihre Anteile innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung ohne Rückgabekosten zurückzugeben.

Alle Änderungen werden aus dem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement mit dem Datum des Inkrafttretens ersichtlich sein, welche am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos eingesehen werden kann.

**Luxemburg**

- **LRI Invest S.A., 9A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach**
- **European Depositary Bank SA, 3, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach**

**Deutschland**

- **Augur Capital AG, Westendstr. 16-22, D-60325 Frankfurt am Main**

Luxemburg, im Juli 2023

**LRI Invest S.A.**